

Teilungssatzung

Gemeinde Freiensteinau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau hat in ihrer Sitzung am 06.03.1998 diese Satzung

Über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken

Beschlossen (MBL Nr. 13/1998), die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne:
 - Nr. 1, „Die Kautenäcker“, Gemarkung Weidenau;
 - Nr. 1, Nieder-Moos, Gemarkung Nieder-Moos
 - Nr. 1a, „Auf dem Roppels“, Gemarkung Freiensteinau;
 - Nr. 2, Gewerbegebiet „Im Mühlfeld“, Gemarkung Freiensteinau;
 - Nr. 8 mit integriertem Landschaftsplan,
 - „Wächtersbacher Straße“, Gemarkung Freiensteinau
 - „In dem Werth“, Gemarkung Freiensteinau
 - Nr. 7 mit integriertem, Landschaftsplan, „Am Drisch“, Gemarkung Weidenau;
 - Nr. 9, „Hinterweide“ Sondergebiet Reitzentrum, Gemarkung Nieder-Moos;
 - Nr. 10, „Buchwaldküppel“, Gemarkung Reinhards;
 - Nr. 12, „An der Steinbach“, Gemarkung Freiensteinau;
 - Nr. 13, „Bergwiesen/Pfingstweiden“, Gemarkung Radmühl (Hess.);
 - Nr. 14, „Im Strittchen“, Gemarkung Weidenau
 - Nr. 15, „Ringstraße“, Gemarkung Holzmühl;
 - Nr. 16, „Heiltrieb“, Gemarkung Freiensteinau;
- (2) Die Grenzen der Geltungsbereiche sind aus den genannten Bebauungsplänen verbindlich ersichtlich.

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Die Teilung eines Grundstückes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Gemeinde Freiensteinau schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.
- (2) Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, dass ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbstständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.
- (3) Genehmigungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau.
- (4) Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
 1. sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
 2. sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
 3. der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
 4. eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder

5. sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.
Die Vorschrift § 191 bleibt unberührt.

§ 3 Versagungsgründe

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar wäre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Teilungssatzung tritt am 26.03.1998 in Kraft.

Freiensteinau, 19.03.1998
(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Freiensteinau
gez. Kopp, Bürgermeister